

**(Berichterstatter Abgeordneter Uhlig.)**

(A) Was die Aufhebung der Beitragspflicht der Hebammen betrifft, so war bisher bestimmt, daß durch Ortsstatut vorgeschrieben werden kann, ob und in welchem Umfange die Bezirkshebammen jährlich Beiträge an die Gemeinden und Gutsbezirke oder an die etwa zu gründenden besonderen Unterstützungskassen zu entrichten haben. Die Gesetzesvorlage sagt nun an Stelle dieser Vorschrift folgendes:

„I. Die Entrichtung von Beiträgen an die Gemeinden und Gutsbezirke oder an die etwa bestehenden oder zu gründenden besonderen Unterstützungskassen darf den Bezirkshebammen nicht auferlegt werden.“

I enthält also das Verbot der Erhebung von Beiträgen.

Es ist in der allgemeinen Vorberatung in der Kammer die Frage aufgeworfen worden, was nun mit den Unterstützungskassen geschieht, die durch solche Beiträge bisher angesammelt worden sind. Da hat die Königliche Staatsregierung erklärt, daß diese Unterstützungskassen den Gemeinden verbleiben und daß es Sache der Gemeinden bleibt, ob sie die Fonds als solche beibehalten oder ob sie sie an die allgemeine Gemeindefasse übergehen lassen wollen.

Was den Punkt II der Vorlage betrifft, so ist er etwas komplizierter. Es handelt sich in erster Linie darum, daß durch § 4 des bisher bestehenden Gesetzes die Aufsichtsbehörde das Recht hatte, die statutarische Regelung der Hebammenruhestandsunterstützung im Wege des Ortsgesetzes zu erzwingen und für den Fall, daß die Gemeinden trotz wiederholter Aufforderung ein Statut über die Unterstützung nicht aufstellten, das Notwendige durch die Aufsichtsbehörde selber zu verfügen. Diese Grundlage ist auch weiter bestehen geblieben. Nur wird der Inhalt etwas geändert. Es ist bisher in § 4 Abs. 2 vorgeschrieben gewesen, daß als in hinreichender Weise aufgestellt ein Statut jedenfalls dann anzusehen ist, wenn es als Höchstbetrag der Unterstützung zwei Drittel des von der Hebamme in ihrem Gewerbe während der letzten fünf Jahre vor ihrer Versetzung in den Ruhestand durchschnittlich bezogenen Jahreseinkommens oder, sofern der Betrag die Summe von 300 M. übersteigt, diese Summe von 300 M. festsetzt. Es wird nun in dem neuen Gesetze fast in allen Beziehungen eine Verbesserung dieses Zustandes herbeigeführt. Das Statut soll als in ausreichender Weise aufgestellt dann gelten, wenn es einen Mindestbetrag festsetzt, und ferner, wenn es als Höchstsatz vier Fünftel des Jahreseinkommens, also nicht mehr bloß zwei Drittel auswirft. Es wird ferner der hier neu vorgeschriebene Mindestbetrag in der Regel auf 120 M. bemessen, und endlich wird der Höchstbetrag der Pension von 300 M. auf 450 M. erhöht.

Außerdem ist auch, soweit in dem Statut nicht ein (C) fester Betrag festgesetzt ist, sondern nur ein Durchschnitt aus einer gewissen Dienstzeit angenommen wird, der Durchschnitt künftig nicht mehr auf Grund der letzten fünf Jahre, sondern der letzten zehn Jahre zu ziehen. Die Regierung hat das begründet, indem sie sagt, sie sei dazu durch die Erfahrung veranlaßt, daß in Bezirken, wo mehrere Hebammen arbeiten, die Geburtenzahl bei einer Hebamme, je näher sie ihrer Pensionierung sei, meist ohne ihre Schuld stetig und wesentlich abnehme. Die Regierung meint, daß es unter Umständen das Richtige gewesen wäre, überhaupt die gesamte Dienstzeit zu nehmen und da den Durchschnitt zu ziehen. Sie ist aber davon abgekommen, weil das undurchführbar sein würde.

Endlich ist der dritte Gedanke des Gesetzentwurfes, daß zugleich mit der Erhöhung des Pensionsbetrages — des Höchstbetrages — von 300 auf 450 M. auch der Staatszuschuß in entsprechender Weise gesteigert wird. Der Höchstbetrag der staatlichen Beihilfe wird von 150 auf 225 M. erhöht.

Nun, meine Herren, sind in der allgemeinen Vorberatung eine Anzahl von Wünschen in der Kammer ausgesprochen worden. Vor allen Dingen ist gewünscht worden die Erhöhung des Mindestsatzes. Ich glaube, daß eine solche Erhöhung auch möglich wäre trotz der (D) Vorsicht, deren sich die Vorlage befleißigt. Denn es heißt in der Gesetzesvorlage:

„Der Mindestbetrag darf sich in der Regel nicht auf weniger als 120 M. belaufen.“

Da es sich also nur um die Regel handelt, von der auch abgegangen werden kann, wäre es möglich gewesen, diesen Regelbetrag auch höher zu fassen. Die Staatsregierung hat das aber abgelehnt, und zwar aus den in der Begründung bereits mitgeteilten Gründen, daß nämlich viele Hebammen nicht mehr als 120 M. verdienen, also auch nicht die Pension höher sein könne. Sonst müßte man auf eine Erhöhung des Einkommens zukommen, die nur möglich sei dadurch, daß man einer Hebamme eine größere Zahl von Geburten zuweise, also den Bezirk vergrößere und dadurch eine Erschwerung der Tätigkeit der Hebammen herbeiführe, unter Umständen auch eine Gefährdung der Personen, die der Hebamme bedürften. Das sind allerdings beachtenswerte Gründe, die aber die Erhöhung deswegen nicht ausschließen, weil es sich, wie gesagt, nur um die Regel dreht. In der Deputation ist beantragt worden, den Mindestbetrag auf 150 M. festzusetzen. Die Regierung ist aber bei ihrem ablehnenden Standpunkte stehen geblieben. Sie hat aber auch eine Erklärung abgegeben, aus der hervorgeht, daß